



Ra. 173. Q.



1752. April 15

12

SERENISSIMI
B e r o r d n u n g
das
Stürmen und Ketten
bey aufkommenden Feuer auf
dem Lande
betreffend.

De dato, Wolfenbüttel, den 15^{ten} April, 1752.

11.

Von Gottes Gnaden
Wir, S A M L,
Herzog zu Braunschweig

und Lüneburg ꝛ. fügen hiemit zu
wissen: Ob gleich die Landes-Gesetze, und
selbst die Pflichten der Menschheit, erfo-
dern, daß bey entstehenden Feuersbrünsten
die benachbarten Dörter einander zeitig
zu Hülfe eilen und getreuen Beystand zum
Löschten und Retten leisten sollen; so ver-
nehmen Wir dennoch mißfällig, daß an
einigen Dörtern das Sturmläuten mit

der Glocke nur mit so wenigem Anschla-
gen geschiehet, daß die Leute im Felde
solches kaum hören und den Nothleidenden
annoeh zu rechter Zeit zu Hülfe kommen
können, an anderen Orten aber, wenn
gleich das Stürmen mit den Glocken ge-
hörig geschehen, die Lieblosigkeit der Leute
dann und wann so weit gegangen, daß
sie ihre Arbeit im Hause und Felde kaum
eher verlassen, bis sie durch Aufgebot und
Befehle zum Retten angewiesen worden.

Wie nun durch beides die beste Zeit
der Hülfe verloren gehet, und solches al-
ler guten Ordnung schnurstracks zu wider
und

und entgegen ist: so setzen, ordnen und
wollen Wir demnach, befehligen auch
Unsere Ober- und Beamten, auch alle
Gerichts-Obriheiten, jedes Orts darauf
zu sehen, daß bey allem auffkommenden
Feuer nicht nur das Stürmen mit den
Glocken öfters wiederholet werde, son-
dern auch die Leute im Felde ihre Arbeit
verlassen, und sich, sowol mit ihrem
Spannwerk, als die Hand-Workers,
bey den Aemtern, und wo keine Aemter
sind, bey den Bauermeistern sich anfinden
müssen, damit von selbigen die reparti-
tion gemacht werden möge, um desto eher

an den Ort, wo das Feuer ist, zu kommen; gestalt dann über die dieserhalb ergangene Verordnung sträcklich und mit Nachdruck, bey Vermeidung schwerer Strafe, zu halten. Und wie Wir die Hofnung haben, daß Unsere Unterthanen dasjenige, so zu ihrem eigenen Besten gezeiget, erkennen, und in Zukunft aus eigenem Trieb den Nothleidenden ihre Hülfe nicht versagen werden: als soll demjenigen, welcher an seinem Orte mit seinen Pferden zuerst bey der Feuer-Sprütze sich einfindet, I. bis 2. Thlr. und demjenigen, welcher mit einem Wagen und darauf ge-

leg-



legten Fässern zum Dorf hinaus fährt,
I. Ehr. auch den anderen, welche sich auf-
merksam und fleissig bezeigen, nach pro-
portion etwas zur Ergezlichkeit aus den
publicquen Cassen gereicht werden. Ur-
kundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift
und beygedruckten Fürstl. Geheimen-Canz-
ley-Siegels. Gegeben in Unserer Bestung
Wolfsenbüttel, den 15^{ten} April 1752.

S A R L,

H. zu Br. u. L.



A. A. v. Cramm.

Kg 5709

40

ULB Halle

3

006 307 337

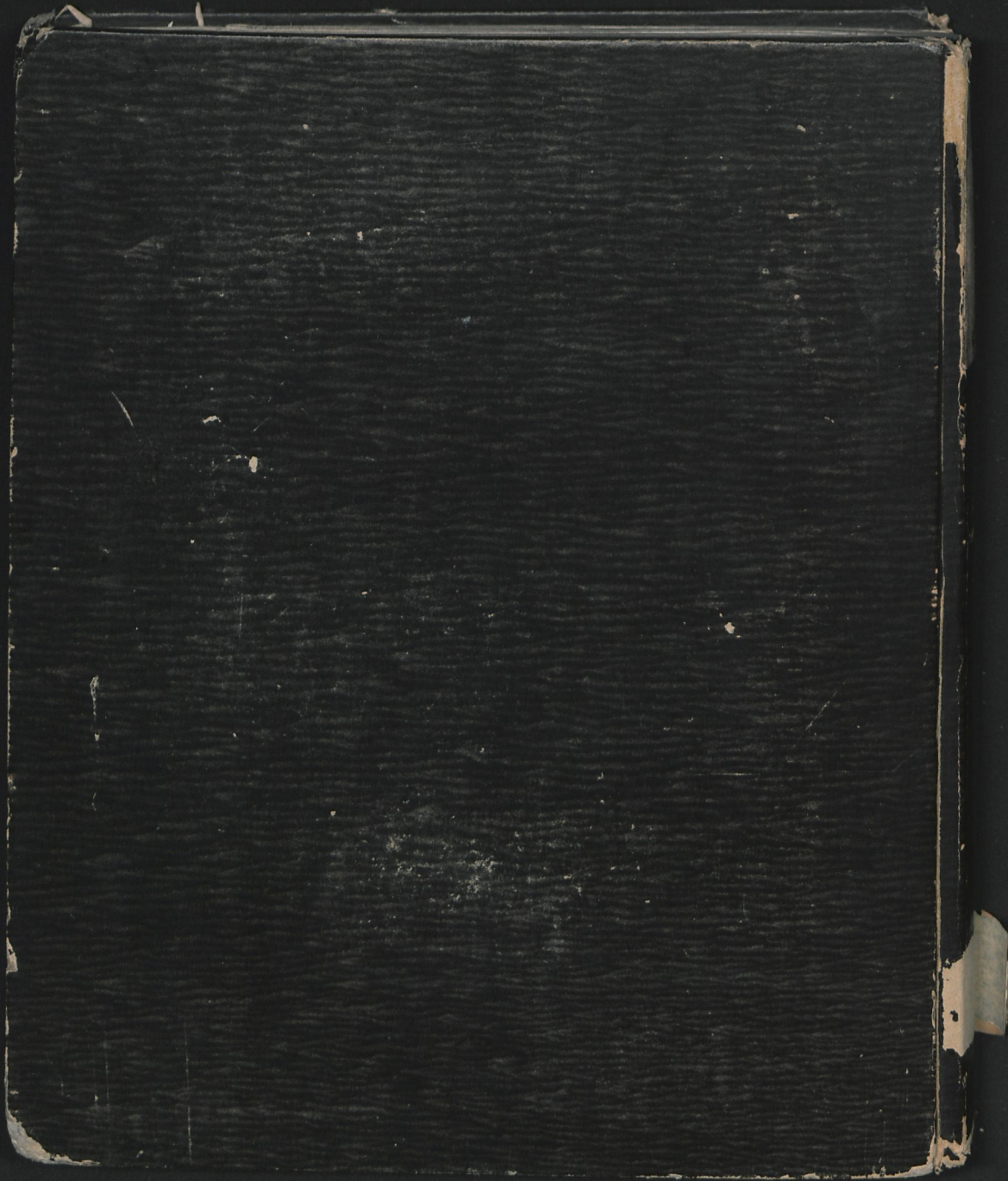


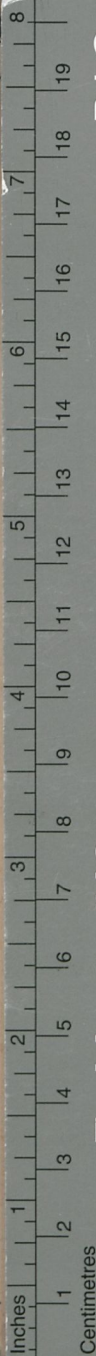
KD 18

W 17

NE







Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

12

NISSIMI
rdnung
daß
t und Ketten
menden Feuer auf
m Lande
betreffend.

Mittel, den 15^{ten} April, 1752.

11.